

Coronidis loco annectere placuit Casum de

Exceptione confusionis, qui ex *l. 95. §. 3. ff. d. solut.*

junct. l. 3. pr. ff. d. Separat. utrinque ventilari potest:

Ad *Thes. 53.*

LIBELLUS.

P.P. Sage demnach fürzlich / welcher Gestalt Titius, als
 jetziger nochgetrunzener Kläger in Anno 1655. auff bitliches ansu-
 chen Sempronio zu einer vorstehenden Raß in Franckreich 300.
 Reichshaler an baarem Belt vorgestreckt / und damit er Kläger
 auff allen fall / insonderheit / woferr besagter Sempronius, weiln
 er damahln noch minorennis, wider verhoffen das remedium re-
 stitutionis in integrum zusuchen beehrte / wegen wider erstattung
 so wol der Hauptsumam / als auch des gefallenden interesse gnug-
 sam versichert seye / als ein fleissiger Haub. Vatter ihme selbstn vi-
 gilirt, und an ihne ernstlich beehrt / daß er ihme A. für solche
 starcke Summam Belts einen taugentlichen Bürgen stellen solle /
 massen dann hierauff Cajus jetziger R. sich darzu gutwillig bequemt /
 und für mehrberührten Sempronium als hauptschuldner / eum in
 casum, wann derselbe mit der bezahlung so wol sortis, als usura-
 rum, welche durch eine absonderliche dem Contractui mutui an-
 gehengte solennem stipulationem sein zugesagt und versprochen wor-
 den / nicht zuhalten/restitutionem in integrum, oder sonstn einig
 ander remedium juris die solution damit zuhindertreiben / ergreif-
 fen würde / alsdann er Cajus eintreten und den A. um Haupt-
 guth und Zins ohnweigerlich contentiren und befriedigen wolle. Nach
 deme nun mehrbesagter Sempronius vor ohngefahr 3. viertel Jah-
 ren aus Franckreich wider allhier angelange / hat denselben ein hi-
 ziges Sieber angegriffen / und als die Medici an widererlangung sei-
 ner Gesundheit desperirt, hat er Sempronius ein solenne testa-
 mentum auffgericht / und darinnen den R. zu einem universal Er-
 ben aller seiner zeitlichen Verlassenschaft eingesetzt / auch bald her-
 nach dise Welt gesegnet: Hierauff hat der R. post solennem aper-
 turam tabularum Testamenti & recognitionem sigillorum sich mit
 Worten rund erkläret / daß er die Ihme per testamentum angefal-